

UMSETZUNG DER ÖNORMEN

B 3417 Sicherheitsausstattung von
Dächern und

B 3418 Schneeschutz auf Dächern in
Planung und Praxis



Allgemein beeideter & gerichtlich
zertifizierter Sachverständiger

Komm. Rat Gerhard Freisinger

Ständig stimmberechtigt akkreditiertes Mitglied des ÖN-Institutes in den
Ausschüssen/ Komitees

ON-K	015	Verdingungswesen	
ON-K	166	Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz	
ON-K	177	Handwerkerarbeiten	- Vorsitzender -
ON-K	206	Dach- und Wandverkleidungsprodukte	
ON-K	214	Abdichtungsbahnen	
ON-AG	177.01	Holzbau, Dach- und Abdichtungsarbeiten	
ON-AG	177.02	Ausbau-, Dämmarbeiten und Beschichtungen	
ON-AG	177.03	Estrich- und Belagsarbeiten	
ON-AG	206.02	Einsatz und Verarbeitung von Dach- und Wandverkleidungsprodukten	
ON-AG	214.02	Kunststoffbahnen	
ON-AG	214.03	Planung und Ausführung von Bauteilen mit Abdichtungen im Hochbau	
ON-AG	037 09	Kunststoffschweißen	

Sicherheitsausstattung und Klassifizierung von Dachflächen für Nutzung, Wartung und Instandhaltung

Dieses Normenwerk legt im Kapitel 1 Anwendungsbereich fest:

Die Klassifizierung von Dachflächen, in Abhängigkeit der Nutzung und der Personengruppen für die Sicherheitsausstattung und gibt Hinweise für die Montage, Nutzung und Wartung sowie Prüfung der Dachsicherheitssysteme.

Befasst sich im Kapitel 4 mit der

- **Planung von ständigen Sicherheitseinrichtungen auf Dächern**
- **der Mindestausstattung von Dachflächen**

So ist festgelegt, dass

Dachflächen mit nicht begehbaren Dacheindeckungsmaterialien wie zB. Lichtwellplatten oder nicht durchbruchsischerer Konstruktion mit durchgehenden Anschlageneinrichtungen zB. Seilsicherungssystemen auszustatten sind.

Dacheindeckungen ohne weiteren Nachweis als durchsturzsicher gelten, wenn unter der Dacheindeckung ein Unterdach gemäß ÖNORM B 4119 angeordnet ist, oder der lichte Lattenabstand unter 0,4 m beträgt, wobei die Dimensionierung der Lattung abhängig vom Sparrenabstand in Tabelle 1 festgelegt ist.

Belichtungselemente wie Lichtkuppeln, Lichtplatten, Verglasungen in der Dachfläche sind dauerhaft durchsturzsicher auszuführen bzw. mit entsprechenden Umwehrungen zu sichern.

Natürlich wird in den weiteren Festlegungen auf den Arbeitnehmerschutz und die Bauordnung verwiesen.

Im Kapitel 5 sind die Anforderungen an die Dachsicherheitssysteme

Im Kapitel 6 die Montage

Im Kapitel 7 die Nutzung und die Wartung von Sicherheitseinrichtungen

Im Kapitel 8 die wiederkehrende Prüfung

festgelegt und beschrieben.

Als normativer Anhang ist die Tabelle A.1 bei der Planung und Bemessung zu beachten.

Der informative Anhang B informiert über die Art und Abwicklung der wiederkehrenden Prüfung von Anschlagseinrichtungen.

Als Resümee dieser Norm ist baupraktisch für alle in der Errichtung, Erhaltung und Planung von Gebäuden Tätigen festzustellen, dass es in Zukunft keine Dachfläche ohne Sicherheitsausstattung, bezogen auf die Nutzung und Wartung der Dachfläche geben sollte und die Bestandsobjekte spätestens bei der nächsten anfallenden Wartung nachzurüsten wären.

ÖNORM B 3418 – Ausgabe 2010-07-15

Planung und Ausführung von Schneeschutzsystemen auf Dächern

In dieser ÖNORM ist die Planung und Ausführung von Schneeschutzsystemen für alle Arten von Dachflächen und Dacheindeckungen bis zu einer Neigung von 60°, daher auch für flach geneigte Dachflächen mit Bedachungen aus Blech und Abdichtungstoffen aus Bitumen - oder Folienwerkstoff beschrieben und festgelegt.

Auf die vom Gesetzgeber gestellten Anforderungen in den Baugesetzen wird im Vorwort hingewiesen.

Unterschieden wird in :

- **Schneefangsysteme – vornehmlich an der Traufe, bei großen Sparrenlängen auch in der Fläche geplant und montiert.**
- **Schneehalter; Schneenasen und Schneestopper**
- **Schneehaltesysteme – flächenmäßig verteilte, punktförmige oder lineare Elemente, die den Schnee auf der Dachfläche halten.**

Die Systeme müssen auch untereinander und miteinander kombiniert werden können, so dass zB. ein flächenmäßig verteiltes Schneehaltesystem mit einem Schneefangsystem an der Traufe, wenn die zu erwartenden Schneemengen bei Verwendung eines Systems eventu keinen Erfolg verspricht, oder die Dachneigung $> 45^\circ$ im Regelfall überschreitet, auf der Dachfläche montiert werden können. (Anmerkung bei Schneehalter aus Ton gilt die Kombination ab 35° DN.)

Im Kapitel 4 sind die Produkte und die Anforderungen an die Produkte sowie an die Systeme, beschrieben.

Selbstverständlich dürfen nur zugelassene und geprüfte Produkte zur Verwendung kommen, wobei auf die im Kapitel 2 beschriebenen „normativen Verweise“ besonders hinzuweisen ist. In diesem Kapitel sind die Prüfnormen der, für die Produktion der Schneehaltesysteme bzw. deren Komponenten zu verwendenden Materialien beschrieben.

Das Kapitel 5 beschäftigt sich mit der Planung, Bemessung und den Anforderungen an den Untergrund für Schneeschutz- und Schneehaltesysteme.

Bei der Bemessung ist natürlich auf den Standort des Objektes, die zu erwartende Schneelast nach der Schneelast-Zonenkarte und die Dachneigung, sowie auf die Herstellerangaben der zulässigen Belastungswerte des geplanten Systems, Rücksicht zu nehmen.

Letztendlich ist im Kapitel 6 die Ausführung und im normativen Anhang A die Prüfungen, nach der Art und Methodik beschrieben und festgelegt.

Als Resümee gilt für mich, dass die Planer bei Neuobjekten den Schneeschutz in der Ausschreibung zu berücksichtigen hätten. Der Dachdecker, Spengler, bei einem freien selbst ausgearbeiteten Angebot, den Schneeschutz auch anbieten sollte und den Kunden auf die gesetzlichen und normativen Erfordernisse hinzuweisen hätte. Für Facility-Manager sollte es selbstverständlich sein, bei einer Pflege, Sanierung oder Erneuerung der Dacheindeckung eines Bestandsobjektes den erforderlichen Schneeschutz nachrüsten zu lassen.

© **KommR. Gerhard Freisinger, A-8071 Grambach, Am Himmelreich 61 Phon: +43 676/5521730**

9

Das Ende



Danke, dass Sie mir zugehört haben.

Für eine Diskussion, Fragen und Einzelgespräche stehe ich gerne zur Verfügung.

Komm. Rat Gerhard Freisinger
LIM.Stv., BGO, SV

Bundessprecher der Berufsgruppe der Bauwerksabdichter,

Mitglied des Bundesinnungsausschusses der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe und der Dachdecker, Glaser und Spengler.